

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/6/15 B703/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1993

## **Index**

86 Veterinärrecht

86/02 Tierärzte

## **Norm**

StGG Art5

TierärzteG §49 Abs1

## **Leitsatz**

Verletzung im Eigentumsrecht infolge denkunmöglicher Verhängung einer Geldstrafe über einen Tierarzt durch den Kammerpräsidenten wegen einer den Ordinationsrichtlinien widersprechenden Beschilderung der Ordination; nur Verhalten eines Kammermitglieds gegenüber seiner Kammer und nicht öffentlichkeitsbezogenes Verhalten bei der Berufsausübung (wie inhaltliche Gestaltung eines Praxisschildes) als Tatbestände der bezogenen Vorschrift des TierärzteG

## **Rechtssatz**

Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des §49 Abs1 TierärzteG, ferner die Zusammenfassung der vier Tatbestände unter dieselbe Strafdrohung und schließlich die Betrauung des Kammerpräsidenten mit einer (außerhalb des Disziplinarverfahrens zu handhabenden) Strafbefugnis gegenüber Kammermitgliedern erweisen in einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit, daß die in Rede stehenden Vorschriften nur das ordnungsgemäße Verhalten des Kammermitglieds gegenüber seiner Kammer, maW sein korrektes Benehmen gegenüber seiner Standesvertretung zum Gegenstand haben. Ein öffentlichkeitsbezogenes Verhalten bei der Berufsausübung wie die inhaltliche Gestaltung eines Praxisschildes fällt nicht unter die Tatbestände dieses besonderen Verwaltungsstrafrechtes über Kammerangehörige.

(Ebenso: B704/92, E v 15.06.93).

## **Entscheidungstexte**

- B 703/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1993 B 703/92

## **Schlagworte**

Tierärzte Kammer, Tierärzte, Disziplinarrecht Tierärzte

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B703.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10069385\_92B00703\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)